

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 26.09.1828 publ. 04.10.1828

4) für jedes Hand- und Koppelpferd, Esel,
und für jedes Stück Hornvieh 2 Grote;

5) für ein Schwein 1 Grote;

Frachtwagen, die mit mehr als 3, und Fracht-
karren, die mit mehr als 2 Pferden bespannt
sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr,
als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben,
wer aber in Bremer Groten oder Conventi-
onsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet
verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren
sollte, wird polizeyllich mit Geld oder Gefäng-
niß bestraft.

25) Landesherrliche Verordnung
vom 26. Sept., publ. am 4. Oct.
1828.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

In Ansehung
des Verlustes
und der Abnah-
me einheimi-
scher und aus-
wärtiger Eh-
renzeichen.

Da Wir die bestehenden Gesetze in An-
sehung des Verlustes der Unsern Untertha-
nen verliehenen Ehrenzeichen in Folge straf-
barer, die Ehre besleckender Handlungen un-
vollständig gefunden und daher nöthig erach-
tet haben, zu dem Art. 25. und 26. des
Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, so wie zu

dem Art. 22. der Kriegs-Artikel für Unterofficiere und Gemeine und zum §. 7. der Strafbestimmungen für Unser Truppen-Corps einige nähere Bestimmungen zu treffen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Jeder, welcher nach dem Art. 25. des Strafgesetzbuchs zu allen Würden, Staats- und Ehren-Ämtern unfähig, und nach dem Art. 26. des Adels und aller Würden, Staats- und Ehren-Ämter verlustig zu erklären ist, verliert auch die ihm von Uns oder von auswärtigen Regierungen verliehenen Ehrenzeichen. Ueberdies soll auch derjenige, welcher sich überhaupt eines die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, gleichem Verluste unterworfen seyn. Nicht weniger soll derjenige, welcher, wegen schlechter Aufführung, zum zweytenmale in das Zwangs-Arbeitshaus verwiesen wird, der ihm verliehenen Ehrenzeichen verlustig erklärt werden.

§. 2. Jeder, der wegen eines, die Ehre befleckenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet, oder gegen den, wegen eines solchen, die Specialinquisition oder Gerichtsstellung erkannt wird, soll bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse ihm verliehene einheimische oder auswärtige Ehrenzeichen nicht tra-

gen dürfen, sondern solche an das Untersuchungsgericht abliefern.

§. 3. Ob ein Vergehen oder Verbrechen von der Art sey, daß es einen Flecken auf die Ehre wirft, darüber hat das Untersuchungs-Gericht nach gewissenhaftem Ermessen zu urtheilen und seine desfällige Entscheidung sofort auszusprechen, wenn es gegen einen mit Ehrenzeichen Begnadigten die Verhaftung verfügt, oder die Specialinquisition erkannt wird.

§. 4. Das Urtheil der Untersuchungs-Gerichte wegen vorläufiger Entziehung der Ehrenzeichen (§. 3.) kann auf deren Verlust keinen entscheidenden Einfluß haben, sondern es ist darüber bey der Abfassung der Straf-Urtheile von Unsern Militair- und Civil-Gerichten nach deren gewissenhaften Ueberzeugung zu erkennen.

§. 5. Die Vorschrift des Art. 847. des Strafgesetzbuchs bleibt unverändert.

§. 6. Eine bloße Entlassung von der Instanz kann die Zurückgabe der Ehrenzeichen nicht bewirken, sondern solche bleiben in deposito des Gerichts, bis der Angeschuldigte etwan ein anderweitiges ihn freysprechendes Erkenntniß erwirkt.

§. 7. Während der Erleidung einer Arreststrafe an einem öffentlichen Straf-Orte,